

wird Punkt 5 der Tagesordnung: „Die Münchener Verträge“ zuerst erledigt.

Es entspinnt sich zunächst eine recht lebhaftige Debatte darüber, was man unter einem Versandgeschäft zu verstehen habe. Allgemein wird zugegeben, dass an alle Versandgeschäfte Grossuhren geliefert werden können, die einen Nutzen von mindestens 60 Proz. nehmen. Jedoch müsse man den ersten Teil des Vertrages berücksichtigen, in dem es heisst, dass der Uhrenhandel den reellen Detailgeschäften erhalten werden müsse. Heute sei es noch unzulässig, den Vertrag dahin auszudehnen, dass an Versandgeschäfte überhaupt nicht geliefert werden dürfe, da es ein vergebliches Bemühen sei, diesen Geschäften den Bezug der Ware überhaupt zu unterbinden.

Ferner ist darüber Streit entstanden, ob an Möbelhändler komplette Uhren geliefert werden dürfen. Betrachtet man den Grossuhrvertrag für sich allein, so könnte man vielleicht Zweifel hegen. Der Grossuhrvertrag bildet aber mit dem Taschenuhrvertrag ein geschlossenes Ganzes. Schon das Wort „nachgelassen“ soll zum Ausdruck bringen, dass die Möbelhändler keine Uhrenhändler sind, also vom Uhrenbezug auszuschliessen seien. Mit der Lieferung von 50 Stück Hausuhrwerken sei eine Ausnahme gemacht worden; darum: „es ist den Grossisten nachgelassen“, Werke zu liefern. Nach gründlicher Aussprache wird festgestellt:

dass bei den Anwesenden die Auffassung vorhanden ist, dass es nicht gestattet ist, komplette Uhren an Möbelhändler zu liefern.

Weiter sind Beschwerden über die Auslegung des Wortes „unzulässig“ entstanden. Die Mitglieder des Grossistenverbandes in Grossstädten klagen darüber, dass sie zu wenig von den Uhrmachern am Platze berücksichtigt werden. Es wird als selbstverständlich angenommen, dass die Mitglieder der Uhrenverbände in allererster Linie ihren Bedarf bei den Mitgliedern des Grossistenverbandes decken müssten. Nur in Ausnahmefällen, wo also besondere Verhältnisse zugrunde liegen, kann ein aussenstehender Grossist berücksichtigt werden. Es liegt eben im Interesse der Mitglieder selbst, sich an die Verträge zu halten. Herr Berger konstatiert, dass sich die Fachpresse in erfreulicher Weise bemüht hat, aufklärend zu wirken und auf die Verpflichtungen der Verträge immer wieder hinzuweisen.

Ein Klagefall gab Veranlassung, die Frage zu erörtern, in welcher Weise gegen Grossisten vorgegangen werden soll, die gegen die Verträge verstossen haben. Die Uhrmacherverbände könnten sich auf keinen Fall damit zufriedengeben, dass billige Entschuldigungen gemacht werden. Es sei oft sehr schwer, Beweismaterial heranzuschaffen, und müsse schon deshalb energisch gegen die Sünder vorgegangen werden. Es wird von seiten des Grossistenverbandes die Erklärung abgegeben, dass in dem vorliegenden Falle ein Verweis erteilt worden sei und von der betreffenden Firma das feste Versprechen gegeben worden ist, nicht mehr gegen den Vertrag zu verstossen.

Dem Ortsverein sei es auch ein leichtes, zu prüfen, ob das Versprechen gehalten werde. Würde allerdings der Nachweis geführt, dass trotz des Versprechens gegen den Vertrag weiter verstossen werde, so würde die Firma sofort vor den Ehrenrat kommen. Man müsse sich also beim ersten Fall damit zufrieden geben, dass der Firma ein Verweis erteilt werde und diese eine offizielle Erklärung abgibt.

Die Frage, was als Abzahlungsgeschäft zu betrachten sei, wurde an der Hand eines umfangreichen Materials, das von einem Verein eingesandt war, dahin entschieden, dass nur reine Abzahlungsgeschäfte, die ständig auch Uhren vertreiben, als solche zu betrachten seien, nicht aber z. B., wie in dem vorliegenden Falle, Möbelhandlungen, die nur nebenbei einige Wecker und Wanduhren führen.

Damit schloss die Aussprache über die Münchener Verträge.

Der Antrag Würzburg auf dem Verbandstag München auf

Festlegung der Uhrgläserdetailpreise

ist in der Zwischenzeit in Bearbeitung genommen worden. Der Zentralverbandsvorstand hatte sich an das Gläser Syndikat gewandt.

Dieses ist bereit, die Sache zu unterstützen, wenn eine Einigung unter den Grossisten und mit den Uhrmachern zustande käme. Die Furniturenkommission des Grossistenverbandes hat sich inzwischen gleichfalls mit der Sache befasst und ist zu dem Schlusse gekommen, dass es unmöglich sei, eine Regelung dieser Frage herbeizuführen. Die Initiative könnten allein die Uhrmacher ergreifen. Nur durch Vereinbarungen der Uhrmacher könnte man zur Festlegung von Mindestpreisen kommen. — Die Angelegenheit wird damit vertagt. (Vielleicht geben uns die Vereinigungen ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit bekannt.)

Ueber die

Denkschrift, betreffend das Hausieren mit Grossuhren

gibt zunächst Herr Heckel eine Uebersicht über die Beschlüsse in München und Essen. Man ist allgemein der Ansicht, dass man nicht ruhen dürfe, und soll gemeinsam eine Denkschrift an die Reichstagsabgeordneten gehen, in der die bestehenden Verhältnisse klargelegt werden. Die Ausarbeitung der Denkschrift wird von dem Bunde übernommen. Ferner soll versucht werden, 15 Abgeordnete der Mehrheitsparteien zu gewinnen, die den Antrag stellen, das Hausierverbot auch auf Grossuhren auszudehnen. (Es ist sehr erwünscht, wenn sich die Kollegen melden würden, die Verbindungen mit Abgeordneten haben.)

Der Verkauf von Uhren auf Jahrmärkten

wird sich vorläufig noch nicht beseitigen lassen. Nach dem Gutachten einiger besonders auf diesem Gebiete erfahrener Herren wird eine Eingabe erst dann auf Erfolg rechnen dürfen, wenn der Nachweis geführt wird, dass das Publikum durch den Kauf von Uhren auf Jahrmärkten wirklich geschädigt wird. Nach dem jetzigen Stande der Sache hat eine Eingabe absolut keinen Wert. (Wir fordern unsere Mitglieder deshalb an, den Gegenstand im Auge zu behalten und auf die Herbeischaffung von einwandfreiem Material bedacht zu sein.)

Regelung des Ausverkaufswesens.

Die Behörde scheint auf dem Standpunkte zu stehen, dass man erst abwarten müsse, wie sich die neuen Bestimmungen bewähren werden; erst dann könnte man allgemeine Bestimmungen erlassen. Zunächst ist die Anschauung eine irrige, dass allgemeine Bestimmungen für alle Branchen erlassen werden müssten. Gerade das Gegenteil ist vom Gesetzgeber gewollt und ausdrücklich ausgesprochen. Obwohl es fraglich ist, ob eine Eingabe Erfolg haben wird, wird der Beschluss gefasst,

eine Eingabe an die höheren Verwaltungsbehörden zu richten, in denen der Erlass von Bestimmungen für die Regelung des Ausverkaufswesens im Uhrenhandel gefordert wird.

Die Ausarbeitung dieser Eingabe übernimmt der Zentralverband.

Unter Verschiedenes geht Herr Marfels auf die vom Zentralverbande beabsichtigte Gründung einer Einbruchhilfskasse ein. Er gibt bekannt, dass sich der Vorstand des Bundes in seiner letzten Sitzung damit befasst habe, jedoch zu einer abwartenden Stellungnahme gekommen sei.

Für den nächsten Tagungsort wird Leipzig vorgeschlagen, und zwar soll die Sitzung in Verbindung mit der Konferenz der anderen vier Verbände stattfinden. Voraussichtlich findet diese Konferenz Ende März statt.

Der Vorsitzende, Herr Kollege Heckel, schliesst um 6 Uhr mit Dankesworten die Konferenz.

W. König.

Die Gründung des Provinzialverbandes schlesischer Uhrmacher.

Der Schlesische Uhrmacher-Schutzverband hatte für den 21. Februar eine allgemeine Uhrmacherversammlung (die erste in diesem Jahre) nach Breslau einberufen. Der Zweck der Versammlung war die Gründung eines Provinzialverbandes im Anschluss an den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher.

Schon am 20. Februar hatte sich eine ganze Anzahl von Breslauer und auswärtigen Kollegen eingefunden. Es fand bei